

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. -Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

Per mail an: [daniela.prainger@parlament.gv.at](mailto:daniela.prainger@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
Rp 1743/15/Ro/MH

Durchwahl  
3215

Datum  
15.12.2015

**Antrag gemäß § 27 GOG der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich teilt zu dem im Betreff genannten Antrag gemäß § 27 GOG Folgendes mit:

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Wie die Wirtschaftskammer Österreich bereits in ihrer Stellungnahme vom 5.5.2014, Rp 1743/14/Ro/MH, zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, ausgeführt hat, ist das im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 festgeschriebene Ziel, staatliches Handeln transparenter und offener zu gestalten (Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Schaffung einer Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse sowie eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen), grundsätzlich zu begrüßen. Notwendig ist jedoch die adäquate Beachtung von sonstigen (Grund-)rechtspositionen natürlicher und auch juristischer Personen, die auch wesentlich für das Funktionieren unseres Wirtschaftssystem sind. Dies betrifft vor allem das Recht natürlicher und juristischer Personen auf den Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten, inklusive dem Schutz von Berufs-, Geschäfts-, und Betriebsgeheimnissen und dem Schutz eines funktionierenden Wettbewerbs.

Die Ausführungen in der genannten Stellungnahme, die sich ebenso auf die Regierungsvorlage 395 BlG NR beziehen, bleiben weiterhin aufrecht. Dies betrifft insbesondere auch die Aussagen zur Einbeziehung gesetzlicher beruflicher Vertretungen in die Veröffentlichungspflicht sowie der Unternehmen, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen, in die Verpflichtung zur Gewährung eines Rechts auf Zugang zu Informationen. Die entsprechenden Bemerkungen richten sich daher weiterhin auch an die noch zu beschließenden verfassungsrechtlichen Grundlagen für das gegenständliche Informationsfreiheitsgesetz.

Im Hinblick auf die in den Erläuterungen ausgewiesene Kompetenzgrundlage für ein einheitliches Informationsfreiheitsgesetz wird davon ausgegangen, dass Art 20a Abs 4 B-VG in der Fassung der

Regierungsvorlage noch entsprechend adaptiert und eine einheitliche Bundeskompetenz vorgesehen wird.

## **2. Zum Vorschlag eines Informationsfreiheitsgesetzes im Detail:**

### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):**

„Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen bzw unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung ... mit Ausnahme von nicht zu veraktenden Entwürfen und Notizen.“ Welche Informationen „zu verakten“ sind, ergibt sich nach den Erläuterungen aus dem „jeweiligen Organisationsrecht der Behörde (insbesondere den für diese geltenden Büro- bzw Kanzleiordnungen)“. Unklarheiten könnte diese Bestimmung insbesondere für auskunftspflichtige Unternehmen mit sich bringen, soweit diese über keine entsprechenden „Büro- bzw Kanzleiordnungen“ verfügen.

### **Zu § 4 (Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse):**

Hinsichtlich des Begriffs der „Informationen von allgemeinem Interesse“ wird in den Erläuterungen auf die Erläuterungen der Regierungsvorlage 395 zu Art 22a Abs 1 B-VG verwiesen, bzw wird als ausschlaggebend für die Qualifikation „im Wesentlichen ein hinreichend großer Adressatenkreis, der von der Information betroffen bzw für den die Information relevant ist“ genannt. Was konkret unter „Informationen von allgemeinem Interesse“ zu verstehen ist, erschließt sich aus diesen Formulierungen nicht abschließend und bleiben somit weiterhin viele Fragen hinsichtlich des grundsätzlichen Umfangs dieser Veröffentlichungspflicht offen.

Insbesondere müsste zumindest in den Erläuterungen - und bevorzugt schon im Verfassungstext - zum Ausdruck kommen, dass gesetzliche berufliche Vertretungen nur gegenüber ihren Angehörigen zur Veröffentlichung von Informationen verpflichtet sein können. Es kann sich nämlich bei diesen Informationen jeweils nicht um solche von „allgemeinem Interesse“ handeln, sondern nur um solche, die für die Mitglieder der jeweils in Betracht kommenden entsprechenden Körperschaft öffentlichen Rechts (Landeskammer, Bundeskammer, Fachgruppe oder Fachverband) von Interesse sind, soweit sie nicht ohnehin der Geheimhaltung unterliegen. Der Geheimhaltung unterliegen müssen jedenfalls auch solche Informationen, die der Vorbereitung einer Entscheidung im Bereich der Interessenvertretung dienen.

### **Zu § 5 (Recht auf Zugang zu Informationen):**

Die Klarstellung (wie im Verfassungstext), dass die gesetzlichen beruflichen Vertretungen nur gegenüber ihren Angehörigen verpflichtet sind, Zugang zu Informationen zu gewähren, wird begrüßt.

### **Zu § 6 (Geheimhaltung):**

Zu begrüßen ist die ausdrückliche Hervorhebung der „Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen“ in der demonstrativen Aufzählung der überwiegenden berechtigten Interessen eines anderen in § 6 Abs 1 Z 7. Relativiert wird diese Hervorhebung allerdings durch die unzureichende Regelung des § 10, wonach betroffene Dritte nur „nach Tunlichkeit“ vor Erteilung der Information zu hören sind und ihnen kein adäquates Verfahren zur Geltendmachung ihrer Interessen offen steht (Näheres s.u. in den Bemerkungen zu § 10).

Die Wortfolge „nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen“ am Ende des Abs 1 ist insbesondere im Hinblick auf die Z 7, die ja bereits „überwiegende berechnigte Interessen“ nennt, überschießend und auch im Hinblick auf die Aussagen in den Erläuterungen entbehrlich.

### Zu § 7 (Informationsbegehren):

V.a. in den Fällen des § 6 Abs 1 Z 7 (vgl. auch § 10), wäre das Vorliegen bzw Einholen (Abs 2) eines schriftlichen Informationsbegehrens wünschenswert.

### Zu § 9 (Informationserteilung):

In den Erläuterungen sollte umschrieben werden, was unter „möglichst direkter“ Zugänglichmachung der Information zu verstehen ist.

Auch sollte näher erläutert werden, wann „die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des jeweiligen Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde“.

### Zu § 10 (Betroffene Dritte):

Die Wirtschaftskammer Österreich hat bereits in der oben zitierten Stellungnahme vom 5.5.2014 zum Entwurf der entsprechenden Verfassungsänderung darauf hingewiesen, dass in den einfachgesetzlichen Ausführungsvorschriften jedenfalls darauf zu achten sein wird, dass nicht nur die Verweigerung der Information bekämpft werden kann, sondern es zum einen auch adäquate Verfahren gibt, die es betroffenen natürlichen und juristischen Personen ermöglichen, bereits im Vorfeld der Veröffentlichung bzw Informationserteilung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen und damit auch Auskunftsverweigerungsgründe einbringen zu können, es zum anderen aber auch Rechtsschutzmöglichkeiten dahingehend gibt, dass Informationen nicht entgegen den Verweigerungsgründen rechtswidrigerweise erteilt werden. Dies unter Hinweis darauf, dass durch in rechtswidriger Weise preisgegebene Informationen irreversibler Schaden entstehen kann.

Diese Gedanken greift § 10 im Ansatz zwar auf, indem er bestimmt, dass betroffene Dritte „vor Erteilung der Information ... vom zuständigen Organ zu hören“ sind, dies jedoch nur „nach Tunlichkeit“ und auch ohne den Fall der „Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse“ zu berücksichtigen.

Die Erläuterungen führen aus, dass damit „sichergestellt werden“ soll, „dass der Betroffene von der beabsichtigten Informationserteilung überhaupt erfährt und so in die Lage versetzt wird, seine Rechte wahrzunehmen“. Nach „Tunlichkeit“ bedeutet gemäß den Erläuterungen, „dass das informationspflichtige Organ nur in dem Ausmaß zur Anhörung verpflichtet werden soll, als ihr eine solche ohne unverhältnismäßigen zeitlichen und sonstigen Aufwand möglich ist - schon um die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Fristen einhalten zu können“. Abgesehen davon, dass § 8, der die Fristen regelt, in Abs 2 gerade auch für den Fall des § 10 vorsieht, dass die Frist um weitere acht Wochen verlängert werden kann, ist es nicht akzeptabel, dass, wenn es um die (Grund-)rechte Dritter geht, ein Vorgehen von staatlichen Organen „nach Tunlichkeit“ ermöglicht wird. Vielmehr ist notwendig, dass - vor allem auch zur entsprechenden Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen - jedenfalls die Gelegenheit für den Betroffenen besteht, bereits vor Herausgabe der Information seinen Standpunkt darzustellen.

Weiters müsste auch bereits vor Herausgabe der Information ein entsprechendes Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit einer Beschwerde an die Datenschutzbehörde (wie in den Erläuterungen angeführt) ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend, weil die Datenschutzbehörde nur im Nachhinein tätig werden kann und nur eine bereits erfolgte Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz feststellen kann. Damit kann jedoch ein durch eine rechtswidrigerweise preisgegebene Information entstandener Schaden nicht wieder rückgängig gemacht werden.

### **Zu § 11 (Bescheid über die Nichterteilung des Zugangs zu amtlichen Informationen):**

Gemäß Abs 3 „hat das Verwaltungsgericht im Fall der rechtswidrigen Nichterteilung des Zugangs zu Informationen auszusprechen, dass und in welchem Umfang der Zugang zu gewähren ist“. Nicht geregelt sind in diesem Zusammenhang die Anhörung betroffener Dritter und deren Rechtsschutzmöglichkeiten bzw Teilnahmemöglichkeiten am Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Eine entsprechende Ergänzung (bzw Klarstellung dass/ob durch die (Nicht)Anhörung gem. § 10 eine Parteistellung des betroffenen Dritten begründet wird) wäre erforderlich (vgl. auch die Bemerkungen zu § 10).

### **Zu § 14 (Informationspflichtige Unternehmen):**

Die Ausnahme von „börsennotierten Gesellschaften sowie rechtlich selbständigen Unternehmungen, die aufgrund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss einer börsennotierten Gesellschaft stehen (abhängige Unternehmungen)“ wird begrüßt.

Aufrecht (v.a. auch im Hinblick auf den noch zu beschließenden Verfassungstext) bleibt generell die Ablehnung der Schaffung eines Rechts auf Zugang zu Informationen gegenüber rechnungshofkontrollierten Unternehmen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der oben zitierten Stellungnahme vom 5.5.2014 zu Art 22a Abs 3 B-VG verwiesen und vor allem nochmals darauf hingewiesen, dass - auch nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 395 - „staatliches Handeln transparenter und offener gestaltet werden“ soll und dies zwar für den Bereich staatlicher Organe grundsätzlich verständlich und nachvollziehbar ist, für ausschließlich privatwirtschaftlich tätige rechnungshofkontrollierte Unternehmen, denen kein Hoheitsverhältnis zu Grunde liegt und die denselben gesetzlichen Regelungen wie Unternehmen ausschließlich privater Eigentümer unterliegen, sich die Situation jedoch anders darstellt.

Unabhängig von dieser generellen Ablehnung der Einbeziehung von rechnungshofgeprüften Unternehmen wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung in § 14 Abs 1 Z 4 „in sinngemäßer Anwendung des § 6“ jedenfalls so verstanden werden muss, dass auch die „eigenen“ Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der informationspflichtigen Unternehmungen nicht zugänglich zu machen sind. Eine diesbezügliche ausdrückliche Klarstellung in den Erläuterungen wäre wünschenswert.

Weiters wird angemerkt, dass einige von § 14 Abs 1 nicht ausgenommene Bestimmungen des IFG für informationspflichtige Unternehmen nicht passend sind, so v.a. die in § 3 Abs 3 normierte Weiterleitung eines Informationsbegehrens an die zuständige Stelle (vgl. auch die Erläuterungen, die in diesem Zusammenhang nur von „Behörde“ sprechen). Diesbezüglich wären die Ausnahmen in § 14 Abs 1 zu ergänzen.

Die Bestimmung des Art 22a Abs 3 B-VG in der Fassung der Regierungsvorlage 395 betrifft teilweise auch Kreditinstitute, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen. Dessen ungeachtet findet das Bankgeheimnis (§ 38 BWG) weder im Gesetzestext (Art 22a B-VG idF der RV und IFG) noch in deren Erläuterungen Erwähnung. Bei den betroffenen Kreditinstituten führt dies zu Rechtsunsicherheit, die durch eine gesetzliche Klarstellung im § 6 Abs 1 Z 7 beseitigt werden kann. Dies könnte entweder durch Einfügen einer zusätzlichen lit („zur Wahrung des Bankgeheimnisses“) oder durch eine Klarstellung in den Erläuterungen dahingehend festgehalten werden, dass unter dem Berufsgeheimnis auch das Bankgeheimnis zu verstehen ist. Es sollte vermieden werden, dass über das IFG ein Zugang zu Informationen für jedermann geschaffen wird, die zwar unter die Ausnahmen vom Bankgeheimnis fallen (siehe insb. § 38 Abs 2 Ziffern 1,2,3,4,10 - 13 BWG und andere Ausnahmen vom Bankgeheimnis, die nicht im BWG enthalten sind (zB Amtshilfedurchführungsgesetz)), aber letztendlich nur zB den Abgabenbehörden, Gerichten, etc zugänglich sein dürfen. Das IFG darf nicht dazu führen, dass das Bankgeheimnis ausgehöhlt wird.

Die vorgeschlagene Klarstellung betreffend die Anwendbarkeit des § 38 BWG ist geboten, zumal die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes nicht zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit führen sollen. Dies wäre jedoch der Fall, wenn Kreditinstitute, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen, jedermann die Bankdaten ihrer Kunden zugänglich machen müssten. Hinzukommen könnten zu erwartende Schadenersatzforderungen von Kunden, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit etc. Die Ungleichbehandlung von Kreditinstituten, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen, und solchen die dies nicht tun, wäre auch aus Gleichheitsaspekten bedenklich.

**Zu § 12 (Gebühren):**

Im Sinne des Transparenzgedankens könnte über einen Entfall bzw die Senkung der Gebühren auch für den Antrag auf Bescheiderlassung nachgedacht werden.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin